

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

(Stand 11.05.2026)

XL-Automaten GmbH Holzofring 19 82362 Weilheim, Deutschland

§ 1 Allgemeines Geltungsbereich

1. Bestellungen von Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich-rechtlichen Sondermögens (nachfolgend „Besteller“ genannt), werden von uns (nachfolgenden „Lieferant“ genannt) ausschließlich auf Basis der nachfolgenden Bedingungen, die auch auf alle künftigen Geschäfte Anwendung finden, ohne dass hierauf noch einmal gesondert verwiesen werden muss, abgewickelt. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Bedingungen wird hiermit widersprochen. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Lieferung durch den Besteller gelten die nachfolgenden Bedingungen als angenommen, selbst wenn der Besteller zuvor auf seine Bedingungen verwiesen hat. Geschäftsbedingungen des Bestellers bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Aus der Ausführung eines erteilten Auftrages kann die Geltung anderslautender Bedingungen nicht abgeleitet werden. Soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bedingungen Abweichungen ergeben, gelten für die Rechtsbeziehungen zum Besteller ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen

1. Angebote des Lieferanten sind freibleibend. Ein Vertrag kommt – soweit sich aus dem Angebot des Lieferanten nichts anderes ergibt – mit der in Textform gehaltenen Auftragsbestätigung oder Rechnung des Lieferanten zustande.
2. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
3. Die in den Prospekten, Preislisten oder den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben und Leistungsbeschreibungen des Lieferanten sind branchenübliche Näherungswerte es sei denn, dass sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Bestimmte Produkteigenschaften werden damit weder zugesichert noch garantiert.
4. Für Auslegungen von Handelsklauseln gelten die Incoterms 2010.
5. Soll ein mit einem Besteller abgeschlossener Vertrag nachträglich in einen Leasingvertrag umgewandelt werden, bleibt der Besteller uns gegenüber gebunden, solange uns der Leasinggeber nicht die Übernahme des Vertrags schriftlich bestätigt hat. Es obliegt ausschließlich dem Besteller, die für den Abschluss eines Leasingvertrags erforderlichen Voraussetzungen zu erfüllen.

§ 3 Preise und Zahlung

1. Sämtliche Preise sind Nettopreise. Die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer wird vom Verkäufer gesondert berechnet.
2. Die Preise gelten – soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt – ab Werk.
3. Ohne besondere Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug zu leisten, und zwar: ½ Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung/Anzahlungsrechnung ½ nach Meldung der Versandbereitschaft und Stellung der Endrechnung
4. Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldposten zzgl. der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen verwendet.

5. Skontoabzüge sind unzulässig, es sei denn die Vertragsparteien haben eine hiervon abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen.

6. Soweit die Vertragsparteien keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen haben, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die Rechtsfolgen bestimmen sich nach § 288 BGB. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

7. Vor Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen ist der Lieferant zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet. Dies gilt nicht für geringfügige Zahlungsrückstände des Bestellers.

8. Die Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Ein dem Besteller zustehendes Zurückbehaltungsrecht gegenüber fälligen Rechnungsbeträgen des Lieferanten ist unzulässig, soweit das Zurückbehaltungsrecht nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht; dies gilt nicht im Falle der Zahlungseinstellung des Lieferanten. Sonstige Abzüge sind unzulässig.

§ 4 Lieferung, Lieferzeit, Lieferverzögerung

1. Zeitliche Vorgaben, insbesondere die von uns angegebene Lieferzeit, sind nur dann bindend, wenn sie von uns ausdrücklich als bindend bestätigt werden. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Wir sind keineswegs verpflichtet, bestätigte Lieferfristen einzuhalten, sofern uns weitere Anforderungen seitens des Bestellers erst nach Vertragsschluss zugehen.

2. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Verzögerung zu vertreten hat.

3. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Lieferant sobald als möglich mit.

4. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferanten verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist.

5. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs des Lieferanten liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Der Lieferant wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

6. Sollten wir Lieferfristen überschreiten, kann der Besteller erst nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mindestens vier Wochen seine gesetzlichen Rechte geltend machen.

7. Fixgeschäfte werden nicht getätigt.

8. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so stehen dem Lieferanten seine gesetzlichen Rechte zu.

Der Lieferant ist im Falle der Nichtabnahme berechtigt, von dem Besteller einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 30% des Verkaufspreises zu verlangen. Dem Besteller bleibt der Nachweis gestattet, dass dem Lieferanten kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

9. Schadensersatzansprüche des Bestellers, die auf Lieferverzug beruhen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen.

§ 5 Gefahrenübergang

1. Soweit sich aus dem Vertrag nicht etwas anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.

2. Die Gefahr des Unterganges und einer Verschlechterung der Lieferung geht auf den Besteller über, sobald die Lieferung unser Firmengelände verlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn die Versendung auf unsere Kosten oder mit unseren Transportmitteln durchgeführt wird. Der Versand erfolgt in allen Fällen auf Gefahr des Bestellers, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist.

3. Verzögert sich der Versand der Lieferung auf Wunsch des Bestellers oder aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Lieferungen bleiben das Eigentum des Lieferanten bis zur Begleichung von sämtlichen Forderungen, die dem Lieferanten gegen den Besteller zustehen, gleich aus welchem Rechtsgrund sie entstanden sind. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung des Lieferanten. Die Liefergegenstände, an denen dem Lieferanten Vorbehaltseigentum zusteht, dürfen nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs veräußert werden. Die Berechtigung zur Veräußerung erlischt bei Zahlungseinstellung durch den Besteller. Dem Besteller ist es nicht gestattet, Vorbehaltware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Er ist verpflichtet, die Rechte des Lieferanten beim kreditierten Weiterverkauf der Vorbehaltware zu wahren. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Maßnahmen durch Dritte ist der Lieferant unverzüglich zu benachrichtigen. Der Besteller tritt schon jetzt alle Forderungen nebst hierfür gewährter Sicherheiten an den Lieferanten ab, die ihm aus dem Weiterverkauf gegen seine Abnehmer erwachsen; er bleibt jedoch bis auf Widerruf zur Einziehung der Forderung und zur Verwertung der Sicherheiten auf eigene Kosten ermächtigt. Die Abtretung nimmt der Lieferant hiermit an. Auf Verlangen hat der Besteller dem Lieferanten die Schuldner der abgetretenen Forderungen, die hierfür gestellten Sicherheiten sowie die Art und Höhe der Forderungen und der dafür gewährten Sicherheiten zu benennen und dem Lieferanten alle zur Durchsetzung der Forderung erforderlichen Unterlagen auszuhandigen. Der Lieferant ist nach entsprechender Vorankündigung gegenüber dem Besteller berechtigt, die Forderungsabtretung gegenüber dem Drittschuldner offen zu legen.

2. Wird der Liefergegenstand zusammen mit einer anderen Ware, die dem Lieferanten nicht gehört, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Bestellers gegen seine Abnehmer in Höhe des zwischen dem Lieferanten und dem Besteller vereinbarten Preis als abgetreten.

3. Der Lieferant verpflichtet sich auf Verlangen des Bestellers die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als deren Wert 110% der zu sichernden Forderungen übersteigt.

4. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltware für die Zeit nach dem Gefahrübergang gegen die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Beschädigung durch Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern. Er ist ferner verpflichtet, die Gefahr des Unterganges, des Verlustes und der Beschädigung der Vorbehaltware auf dem Transportwege zu versichern. Bei Verlust, Untergang oder Beschädigung der Vorbehaltware hat der Besteller den Lieferanten unverzüglich zu informieren und ihm auf Verlangen sämtliche die Vorbehaltware betreffende Schadenunterlagen, insbesondere Schadengutachten, zur Verfügung zu stellen, bestehende Versicherungen bekannt zu geben und dem Lieferanten nach seiner Wahl entweder den Versicherungsschein oder aber einen vom Versicherer für die Vorbehaltware ausgestellten Sicherungsschein zur Verfügung zu stellen. Aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt des Unterganges, des Verlustes oder der Beschädigung des Liefergegenstandes tritt der Besteller dadurch entstehende Versicherungsansprüche sowie etwaige Ansprüche gegen Schädiger in Höhe des Rechnungswertes der betroffenen Vorbehaltware an den Lieferanten als Sicherheit für alle bestehenden Verbindlichkeiten des Bestellers ab.

5. Sind diese Lieferbedingungen nicht wirksam vereinbart worden, erfolgt die Übereignung der Ware jedenfalls unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des vereinbarten Preises.

§ 7 Haftung

1. Sachmängel

1.1. Beschaffenheitsangaben

Die Beschaffenheit des von uns zu liefernden Produktes wird durch den Inhalt unserer schriftlichen oder elektronischen Angebotsunterlagen und/oder unsere Kataloge, CD's oder sonstiger Datenträger abschließend beschrieben. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt die sich aus unserem Angebot ergebende Verwendung als alleiniger Vertragsinhalt.

1.2. Untersuchungs- und Rügepflicht des Bestellers

Der Besteller hat unsere Produkte unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und erkennbare Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Anlieferung schriftlich anzuzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden konnten, sind uns unverzüglich, spätestens aber zwei Wochen nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

Unterlässt der Besteller die rechtzeitige Mängelanzeige, gilt unsere Lieferung als vertragsgemäß und mangelfrei erbracht. Es gilt § 377 HGB.

1.3. Unerhebliche Mängel/Eigen- oder Fremdverschulden/Verschleiß

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, unsachgemäßen Gebrauchs, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes, chemischer, elektrochemischer, elektronische oder elektrische Einflüsse oder sonstiger besonderer äußerer Einflüsse, insbesondere Manipulation oder Vandalismus entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

Ausgenommen von den Gewährleistungsansprüchen sind Teile, die bedingt durch Verschleiß erneuert oder ausgetauscht werden müssen.

Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

1.4. Sachmängelhaftung

Unsere Produkte werden nach unserer Wahl durch Übersendung eines Ersatzteils oder Ersatzlieferung der Kaufsache selbst unentgeltlich nachgebessert oder nachgeliefert, wenn innerhalb der Verjährungsfrist ein Sachmangel auftritt, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, wofür der Besteller darlegungs- und beweispflichtig ist.

Der Ausbau des defekten Teiles sowie der Wiedereinbau des im Rahmen der Gewährleistung gelieferten Ersatzteiles obliegen dem Besteller. Sämtliche im Zusammenhang mit dem Aus- und Einbau von Ersatzteilen anfallenden Kosten und Aufwendungen trägt der Besteller. Wünscht der Besteller die Durchführung von Aus- und Einbau durch uns, trägt er die hierfür anfallenden Fahrt- und Technikerkosten.

In den Fällen, bei denen wir im Zuge der Nacherfüllung eine Reparatur oder eine Ersatzlieferung – auch von Komponenten – vornehmen wollen, hat der Besteller einen ungehinderten Zugang zu der betroffenen Ware sicherzustellen. Soweit für einen notwendigen Transport bzw. Abtransport Spezialwerkzeug oder Fördergeräte erforderlich sind oder Um- oder Abbauten vorgenommen werden müssen, hat der Besteller dies auf eigene Kosten bereitzustellen bzw. vorzunehmen. Scheitert ein Nacherfüllungsversuch an einer in der Sphäre des Bestellers liegenden Zugangs- oder Transportmöglichkeit, ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferanten die durch den weiteren Nacherfüllungsversuch entstehenden Kosten zu erstatten.

Für Funktionsstörungen an Automaten oder sonstiger von uns gelieferter Hardware nach einem bestellerseits durchgeführten Einbau von Komponenten – gleich welcher Art - haften wir nur, wenn der Besteller nachweist, dass die Störung ausschließlich durch die von uns gelieferte Ware verursacht wurde. Die Herstellung der Kompatibilität der von uns gelieferten technischen Geräte mit einem Gerät, das der Besteller bei einem Drittanbieter erwirbt und an das von uns gelieferte Geräte anschließen will, ist ausschließlich Sache des Bestellers. Der Besteller wird darauf hingewiesen, dass identisch klingende Schnittstellenbezeichnungen keine Gewähr für eine tatsächliche Kompatibilität von zu verbindenden Geräten bieten.

Für Zahlungsausfälle beim Warenverkauf aus Automaten haften wir nur, wenn diese ihre Ursache nachgewiesenermaßen in einem von uns zu vertretenden Mangel haben, wenn wir mit der Mängelbehebung in Verzug geraten sind, wenn uns der Zahlungsausfall innerhalb von 60 Tagen nach dem Zahlungsvorgang gemeldet wird und wenn der Ausfall konkret mit Datum, Uhrzeit und Betrag nachgewiesen wird.

1.5. Gewährleistungsfrist

Sachmängelansprüche verjähren bei allen Automaten innerhalb von zwölf Monaten. Diese Frist hat auch für unsere Ersatzteile Gültigkeit.

Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 478 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Abs.1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder groben Pflichtverletzung durch uns und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Gefahrübergang gemäß § 5.

Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben im Übrigen unberührt.

1.6. Gewährleistungsausschluss bez. Beistellungen

Sofern der Besteller Beistellteile für das Produkt liefert oder durch Dritte liefern lässt, haftet der Besteller für die Mangelfreiheit dieser Beistellteile. Wir sind nicht zur Wareneingangskontrolle verpflichtet. Unsere Gewährleistung und/oder Haftung bez. solcher Beistellteile ist ausgeschlossen.

1.7. Ausschluss von Rückgriffsansprüchen

Rückgriffsansprüche des Bestellers bestehen gegen uns gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat und/oder zwischen dem Besteller und uns nicht anderweitig eine gleichwertige Ausgleichsregelung im Sinne des § 478 Abs. 4 BGB besteht.

1.8 Rückgabe mangelhafter Produkte

Soweit uns der Besteller begründet auf Gewährleistung in Anspruch nimmt, ist er verpflichtet, die mangelhaften Produkte nach unserer Wahl frachtfrei an uns zurückzuschicken, oder zur Besichtigung und Mangelprüfung am Ort seiner Niederlassung bereit zu halten.

1.9. Sonstiger Schadensersatz

Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen § 8 (Haftung, Schadensersatz) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Weitergehende oder andere als die in § 8 geregelten Ansprüche des

Bestellers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

2. Garantiezusagen

Zur Abgabe von Garantiezusagen sind ausschließlich die gesetzlichen Vertreter des Lieferanten sowie dessen Prokuristen befugt.

§ 8 Haftung, Schadensersatz

1. Haftungsausschluss

Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

2. Zwingende Haftung

Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und wegen der Übernahme von Garantien. Der Schadens- und Aufwendungsersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

3. Verjährung

Soweit dem Besteller nach § 8 Abs. 2 Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß § 7 Abs. 1.5. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

§ 9 Produktangaben

Soweit nicht ausdrücklich als garantierte Eigenschaft bezeichnet, stellen sämtliche in unseren Angebotsunterlagen und sonstigen Drucksachen, sowie auf Datenträgern und unserer Website enthaltenen Inhalte lediglich eine Produktbeschreibung dar und beinhalten kein Angebot auf Abschluss einer Garantievereinbarung. Gleiches gilt für die Inhalte unserer Werbung.

§ 10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vorschriften des Wiener-UN-Übereinkommens vom 11.04.1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf finden keine Anwendung.

2. Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht ausschließlicher Gerichtsstand. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.